

3657/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

Nachdem der Standort Arnoldstein bereits im Bericht des Umweltbundesamtes von 1992 über die Situation an langjährigen Industriestandorten ausführlich erörtert wurde und ein umfängliches Altlastensanierungsprojekt unter Förderung durch das BMUJF/ÖKK eingeleitet wurde, das noch immer in Abwicklung begriffen ist, sind seit Sommer 1997 verschiedene, neue Aspekte der Genehmigungssituation der am Standort der ehemaligen BBC im Bereich der Fa. ABRG betriebenen Anlagen bekannt geworden. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie folgende

Anfrage

1. Ist Ihnen bekannt, daß durch die Kärntner Abfallrechtsbehörde der Landeshauptmann von Kärnten in mittelbarer Bundesverwaltung mit 16.6.1994 einen Versuchsbetrieb u.a. für einen Wirbelschichtofen und zwei Dörschelöfen am Standort Arnoldstein für zwei Jahre bewilligt hat und daß mit 27.3.1997 neuerlich ein Versuchsbetrieb für den Wirbelschichtofen für zwei Jahre bewilligt wurde?

Wenn ja, hat das BMUJF zu diesen Entscheidungen der Kärntner Behörde Stellung genommen oder auf die Behörde, ggf. mit welchem Erfolg, einzuwirken versucht?

Wenn nein, warum hat sich Ihr Ressort trotz öffentlicher Auseinandersetzungen um die UVP-Pflicht der projektierten Anlagen der ABRG nicht mit der Bewilligungssituation am Standort insgesamt befaßt?

2. Was ist der genaue Zweck des Versuchsbetriebs und was ist die Begründung der Kärntner Behörde für dessen Notwendigkeit, insbesondere für den weiteren Versuchsbetrieb des Wirbelschichtofens?

3. Aufgrund welcher spezifischen Erfahrungen aus dem Versuchsbetrieb des Wirbelschichtofens bis Frühjahr 1997, bzw. aufgrund welcher neuen technischen Maßnahmen ist ein weiterer Versuchsbetrieb von zwei Jahren für diese Anlage erforderlich? Wie hat die Kärntner Behörde den Zusammenhang der beiden Versuchsbetriebsphasen eingeschätzt und bewertet?

4. Halten Sie die Erteilung einer Versuchsbetriebsgenehmigung für insgesamt vier Jahre für
a) zulässig,
b) sinnvoll und
c) im konkreten Fall ausreichend begründet?

Falls eine oder mehrere dieser Fragen von Ihnen zu verneinen sind: Welche Schritte haben Sie gesetzt oder werden Sie setzen um die Ihrer Aufsicht und Weisung unterstehenden Behörden zu rechts - und sachkonformen Entscheidungen zu veranlassen?

5. Wie weit wird die Genehmigungssituation der Anlagen der ABRG im Verfahren zur Förderung nach UFG berücksichtigt? D.h. insbesondere: Halten Sie es für sinnvoll, Förderungen für Behandlungsmaßnahmen zu geben, die in Jahrzehntealten Anlagen ohne reguläre dauerhafte Bewilligungen erfolgen?

6. Halten Sie aus der Erfahrung der Vollziehung generell das Instrument des Versuchsbetriebs in der derzeitigen Form des § 354 GewO - ohne zeitliche Befristung, ohne inhaltliche Prüfungserfordernisse, ohne die Verpflichtung zur Vorschreibung von Auflagen nach dem Stand der Technik - für einen Teil eines umweltgerechten Anlagenrechtes?

Halten Sie insbesondere die Bestimmung, wonach ein abgesonderetes Rechtsmittel nicht zulässig ist, für sinnvoll?

Falls nein, welche Schritte zu einer Änderung der Gesetzeslage haben Sie gesetzt oder werden Sie setzen?

7. Welche Erfahrungen über die einschlägige Verwaltungspraxis liegen Ihrem Ressort in systematischer Form vor? Falls keine, werden Sie eine entsprechende Erhebung veranlassen?

8. Nach Pressemeldungen war die Kärntner UVP-Behörde mit der Frage der UVP-Pflicht für den Neuantrag der Fa. ABRG bezüglich Ersatz des Wirbelschichtofens durch Drehrohrofen und Nachbrennkammer, Neuprojektierung der Rauchgasreinigung bei den Dörschelöfen, Genehmigung weiterer Anlagenteile, etc. befaßt. Ist diesbezüglich eine Entscheidung der UVP-Behörde oder der AWG-Behörde gefallen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

9 Halten Sie für die angesprochenen Anlagenkonfiguration bei der gegebenen Antrags- und Bewilligungssituation ein Verfahren nach UVP - Gesetz für notwendig? Wenn nein, warum nicht?

10. Wie sehen Sie die Zulässigkeit eines Versuchsbetriebes im UVP-Verfahren? In welchen Phasen eines UVP-Verfahrens und unter welchen Voraussetzungen halten Sie einen

Versuchsbetrieb für

a) zulässig und

b) mit dem Sinn des UVP-Verfahrens vereinbar?